

## Offen im Denken

Sg.1 Strukturentwicklung  
17.03.2016

### Anerkennung von An-Instituten an der UDE

#### 1. An-Institut gemäß § 29 Abs. 5 HG NRW

„Das Rektorat kann eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.“

#### 2. Das Rektorat der UDE hat in seiner Sitzung am 15.2.2012 die folgenden Kriterien für die Anerkennung von An-Instituten der UDE festgelegt:

##### Rechtsstellung und Ausstattung der Einrichtung

- a) Bei der Einrichtung handelt es sich um eine eigenständige Rechtspersönlichkeit (privatrechtliche, öffentlich-rechtliche juristische Person).
- b) Die Einrichtung finanziert sich eigenständig - ohne Beteiligung der UDE.
- c) Die Einrichtung verfügt in nicht unerheblichen Umfang über eigene Ressourcen (Personal, Räumlichkeiten, ggf. Geräte).

#### 3. Anforderungen

- a) Die Einrichtung arbeitet mit der UDE zusammen und erfüllt wissenschaftliche Aufgaben, die die UDE nicht selbst wahrnehmen kann.
- b) Die Einrichtung beachtet die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.
- c) Die Einrichtung ermöglicht freie Wissenschaft und ergebnisoffene Forschung (Grundsatz der Forschungs- und Lehrfreiheit).
- d) Die Einrichtung fördert die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Entwicklung der Wissenschaft und den Wissenstransfer.
- e) Die Zusammenarbeit der Einrichtung mit der UDE wird in einem Kooperationsvertrag dokumentiert.

#### 4. Anerkennung

- a) Die Zusammenarbeit auf der Basis eines Kooperationsvertrages zwischen der Einrichtung und der UDE sollte grundsätzlich mindestens ein Jahr bestehen.
- b) Den Antrag auf Anerkennung der Einrichtung als An-Institut der UDE stellt die inhaltlich primär zuständige Fakultät aufgrund eines Fakultätsratsbeschlusses an das Rektorat.

- c) Dem Antrag beizufügen sind:
  - Fakultätsratsbeschluss
  - Kooperationsvertrag
  - Würdigung der bisherigen Zusammenarbeit
  - Ausführungen zu den unter 3. a) – e) genannten Anforderungen
  - je nach Rechtsform der Einrichtung der Gesellschaftervertrag, die Satzung etc.
  - Begründung des externen Partners zum angestrebten Status eines An-Instituts
- d) Das Dez. HSPL/Sg.1 prüft die Unterlagen und bereitet die Rektoratsvorlage vor.
- e) Das Rektorat entscheidet über den Antrag auf Anerkennung. Ein Rechtsanspruch auf die Anerkennung als An-Institut besteht nicht.
- f) Eine Anerkennung wird befristet auf sechs Jahre ausgesprochen.
- g) Das Dez. HSPL informiert die primär zuständige Fakultät und das An-Institut über die Anerkennung mit einem Rektorschreiben.

## 5. Verlängerung der Anerkennung und Aberkennung

- a) Vor Ablauf der sechsjährigen Anerkennungsfrist kann die primär zuständige Fakultät aufgrund eines Fakultätsratsbeschlusses eine Verlängerung der Anerkennung beim Rektorat beantragen.
- b) Mit dem Verlängerungsantrag legt die primär zuständige Fakultät dem Rektorat einen Bericht vor, der die bisherige Zusammenarbeit sowie Planungen einer fortgeführten Kooperation dokumentiert.
- c) Das Dez. HSPL/Sg.1 prüft die Unterlagen und bereitet die Rektoratsvorlage vor.
- d) Das Rektorat entscheidet über eine sechsjährige Verlängerung der Anerkennung. Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung der Anerkennung als An-Institut besteht nicht.
- e) Wird durch die primär zuständige Fakultät bis zum Ablauf der Anerkennungsfrist kein Antrag auf Verlängerung gestellt und ist die sechsjährige Anerkennungsfrist abgelaufen, verfällt der Status als An-Institut ohne Rektoratsbeschluss, auch wenn der Kooperationsvertrag weiterhin besteht.
- f) In begründeten Fällen kann die Anerkennung als An-Instituts vor Ablauf der Sechsjahresfrist aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet das Rektorat. Die Aberkennung ist als eigener Verwaltungsakt zu qualifizieren; eine Kündigung des bestehenden Kooperationsvertrages reicht zur Aberkennung nicht aus.
- g) Das Dez. HSPL informiert die primär zuständige Fakultät und das An-Institut über die Verlängerung bzw. das Auslaufen der Anerkennung oder die Aberkennung mit einem Rektorschreiben.

## 6. Zuständigkeit

Die Federführung der o.g. Verfahren im Zusammenhang mit dem Status „An-Institut“ liegt beim Dezernat Hochschulentwicklungsplanung.